

**Anzeige einer öffentlichen Vergnügung / Veranstaltung
gem. § 42 (1) Satz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)**

Veranstalter

Name / Vertreter und Bezeichnung der Juristischen Person bzw. des nichtrechtfähigen Vereins	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	
Anschrift	

Veranstaltung

Name / Art der Veranstaltung				
Ort der Veranstaltung (Anschrift)				
Datum der Veranstaltung Angabe der Uhrzeit (Beginn und Ende für jeden Veranstaltungstag)	Datum	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis
Erwartetes Besucheraufkommen				

Weitere Angaben

Abgabe von Speisen und Getränken	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Jeder Veranstalter der Lebensmittel (Speisen und Getränke) anbietet, hat dies dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beim Landratsamt Wartburgkreis mitzuteilen (Verordnung EG Nr.852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene). Aus diesem Grunde wird eine Kopie der Anzeige bei der Abgabe von Speisen und Getränken durch die Gemeinde / Stadtverwaltung / Verwaltungsgemeinschaft an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weitergeleitet.		

<input type="checkbox"/> Festzelt	<input type="checkbox"/> atypisches Gebäude (Fabrik- oder Lagerhalle)	<input type="checkbox"/> Veranstaltung im Freien
Festzelte ab einer Größe von 75 qm sind vor Beginn der Veranstaltung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Wartburgkreis zu melden. Das erforderliche Zeltbuch (Prüfungsbuch) ist vorzulegen. (§ 74 Abs.2 Ziff. 4 i.V. m. Abs. 7 Thüringer Bauverordnung)		

Beantragung einer Sperrzeitverkürzung
<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> ja (Antrag wird von der Gemeinde- /Stadtverwaltung/ Verwaltungsgemeinschaft ausgehändigt)
Wird eine Veranstaltung nach 22.00 Uhr (mit Musik) oder nach 01.00 Uhr (ohne Musik) in einem Festzelt bzw. im Freien durchgeführt, bedarf es der Genehmigung durch das Landratsamt Wartburgkreis, Ordnungsamt (Untere Gewerbebehörde) (§ 5 Thüringer Gaststättengesetz – ThürGastG -).

Allgemeine Hinweise

Die Veranstaltungsanzeige sollte spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt-/Gemeindeverwaltung/ Verwaltungsgemeinschaft vorliegen, damit ggf. eine weitere Bearbeitung durch andere Fachbehörden erfolgen kann.
Hinweise zum Datenschutz Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.V.m. § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Erhebung dient der zuständigen Behörde zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen (z.B.: Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Gewerbebehörde) ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 21 Abs. 1. Thüringer Datenschutzgesetz).

Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------	--------------------------------